



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Josef Zellmeier, Peter Winter, Petra Guttenberger, Heinrich Rudrof, Martin Bachhuber, Petra Dettenhöfer, Wolfgang Fackler, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Harald Kühn, Andreas Lorenz, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Reserl Sem, Klaus Stöttner, Karl Straub, Ernst Weidenbusch, Manuel Westphal, Georg Winter, Mechthilde Wittmann CSU**

### Haushaltsplan 2015/2016;

**hier: Aufnahme eines nichtdotierten Planungstitels für Umbaumaßnahmen zur Unterbringung einer Sozialtherapeutischen Abteilung an der Justizvollzugsanstalt Straubing (Kap. 04 05 Tit. 720 14)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2015/2016 wird folgende Änderung vorgenommen:

Bei Kap. 04 05 wird folgender nichtdotierter Tit. 720 14 mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt Straubing – Umbaumaßnahmen zur Unterbringung einer Sozialtherapeutischen Abteilung, Planung“ aufgenommen.

### Begründung:

Bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltenener Sicherungsverwahrung muss nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bereits der Vollzug der Freiheitsstrafe darauf ausgerichtet sein, durch wirksame Behandlungsprogramme eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach dem Strafvollzug möglichst von vornherein zu vermeiden. Deshalb ist für diese Gefangenengruppe unabhängig von der Anlasstat eine rechtzeitige Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung erforderlich, wenn eine solche Behandlung angezeigt ist (Art. 162 BayStVollzG). Um diesem Rechtsanspruch umfassend gerecht zu werden, soll in der Justizvollzugsanstalt Straubing eine Sozialtherapeutische Abteilung für Gewaltstraftäter mit 33 Haftplätzen errichtet werden. Es ist vorgesehen, diese Abteilung in den (durch den 2013 fertig gestellten Neubau der Sicherungsverwahrung) freigegebenen Räumen der ehemaligen Sicherungsverwahrung im Haus 2 unterzubringen. Hierfür sind Umbau-, Modernisierungs- und Anpassungsmaßnahmen zur Unterbringung von Haft-, Therapie-, Gruppen- und Diensträumen im Umfang von ca. 1.000 m<sup>2</sup> erforderlich. Bislang war vorgesehen, diese Baumaßnahme im Rahmen einer Kleinen Baumaßnahme durchzuführen. Im Zuge einer Bestandsaufnahme hat sich jedoch herausgestellt, dass aufgrund der vorhandenen alten Bausubstanz, den hohen Anforderungen an die vollzugliche Sicherheit und des Brandschutzes die Kostengrenze einer Kleinen Baumaßnahme von bis zu 1,0 Mio. Euro voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Die Bauverwaltung geht derzeit von Gesamtkosten bis zu 2,5 Mio. Euro aus.

Die genauen Gesamtkosten werden mit Ausarbeitung der Haushaltsunterlage-Bau ermittelt. Die Finanzierung erfolgt innerhalb der in der Anlage S des Einzelplans 04 vorhandenen Mittel.